Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 9. Мая 1855. № 54. Montag, den 9. Mai 1855.

Inländische Nachrichten.

Nachrichten aus der Krim.

Gestern Abend (1. Mai) ist vom General-Adjutanten Fürsten Gortschakow das Journal der Kriegs-Affairen in der Krim vom 18. bis 24. April eingegangen, in welchem ergänzende Mittheilungen zu den beiden telegraphischen Depeschen aus Sewastopol vom 21. und 24. v. M. enthalten sind.

Der Feind, welcher ungewöhnliche Anstrengungen anwendet und nach allen Nachrichten einen bedeutenden Verlust erlitten, rückt hartnäckig vorwärts. — Nach der von ihm im Kampfe ausgeführten Besitznahme des Logements vor der Bastion Nr. 5 näherten sich seine Arbeiten selbst den Festungswerken; — aber die unsererseits neu errichteten Batterieen, welche die Vertheidigung der attaquirten Strecke bedeutend verstärken, die rechtzeitige allnächtliche Ausbesserung aller vom Feinde im Laufe des Tages gemachten Beschädigungen, das gut gerichtete Feuer der Artillerie, wodurch während des 23. und 24. April drei Pulverkeller in die Luft gesprengt wurden, und endlich die äußerst erfolgreiche Operation unserer Minen — geben Hoffnung, den Gang der feindlichen Arbeiten zu hemmen, welche, da sie unter dem heftigsten und nahen Feuer der Festungswerke errichtet wurden, ohne Zweifel den Angreifenden sehr theuer zu stehen kommen. — Schon in gegenwärtiger Zeit hat der Feind, zur Vermeidung von Verlusten, die von uns am 19. April verlassene Tranchée nur mit einer geringen Anzahl Schützen besetzt, und keinerlei Arbeiten in derselben neu vorgenommen. — Sein Feuer aber, das vorzugsweise gegen die 4. und 5. Bastion und gegen die zwischen denselben befindlichen Redouten Schwarz, wie Selenginsk und Wolynsk gerichtet ist, fügt uns keinen großen Schaden zu.

An diese allgemeine Schilderung schließt der General-Adjutant Fürst Gortschakow folgende Einzelheiten über den Gang der Kriegs-Operationen:

Am 18. April, um 2½ Uhr Nachmittags, waren von uns zwei Camouflets in den feindlichen Trichter, welcher sich mehr links von dem Capitale der 4. Bastion befindet, gegeben worden. — Die Wirksamkeit der Explosion war so stark, daß von der Festung aus Menschen, welche in die Luft flogen, gesehen wurden.

In der Nacht vom 18. zum 19., nach Abwehr des feindlichen Detachements, welches von den Tranchée'n behufs Ausführung von Approchen ausgerückt war, wurde von uns ein kleiner Ausfall in der Richtung gegen die feindlichen Minentrichter von der 4. Bastion gemacht, um dahin größere Streitkräfte hinzulocken und alsdann fünf zeitig angelegte Minenherde zu sprengen. Dieses Unternehmen wurde mit Erfolg gekrönt: die hier von den Belagerern errichteten Arbeiten wurden zerstört, und nach der Explosion aus dem zweiten Trichter das Wehklagen der Verwundeten vernommen. Am 19. April, um 10½ Uhr Abends, rückte der Feind, nachdem sich an 10,000 Mann vereinigt, aus seinen Tranchée'n, indem er gegen 600 Freiwillige im Vordertreffen hatte, und warf sich mit dem Rufe „Hurrah" heftig auf unsere Logements vor der Bastion Nr. 5. — Ungeachtet des heftigen Gewehrfeuers und des Bayonnet-Angriffs zweier Bataillone des Wolhynischen Infanterie- und zweier Bataillone des Uglizschen Jäger-Regiments, bemächtigten sich die Angreifenden der Logements und gingen auf die Redoute von Schwarz los, wurden hier aber durch Kartätschenfeuer aufgehalten. — Bei Tagesanbruch zog sich der Feind in seine Tranchée'n zurück, nachdem er in den von ihm eingenommenen Logements kleine Commando's von Freiwilligen und Arbeitern zurückgelassen hatte.

Der von den Angreifenden davongetragene Verlust muß sehr bedeutend gewesen sein; denn nach Aussage von Gefangenen geriethen seine Reserven unter unser Kartätschenfeuer; — die Tranchée'n waren mit Feindesleichen erfüllt.

Am 20. April, um 11 Uhr Vormittags, wurden von uns zwei Herde gesprengt, deren Wirkung die feindlichen Arbeiten zur Krönung der Minentrichter vor der Bastion Nr. 4 zerstörte.

Um sich zu vergewissern, mit welchen Streitkräften der Feind die von uns verlassenen Tranchée'n besetzt, wurde um 3 Uhr Nachmittags eine verstärkte Recognoscirung bewerkstelligt. 180 Mann Freiwillige, unterstützt von einem Bataillon des Kolywanschen Jäger- und einem Bataillon des Wladimirschen Infanterie-Regiments, besetzten die uns zunächst liegende Tranchee und zwangen die Franzosen, dieselbe zu räumen. —

Diese Recognoscirung gab die Ueberzeugung, daß die vordere Tranchée von dem Feinde stark besetzt war, weshalb die Freiwilligen zurückgerufen wurden.

Unser Verlust in dem nächtlichen Kampfe vom 19. zum 20. April und während des 20. überhaupt bestand: an Todten aus 1 Stabsoffizier, 9 Oberoffizieren und 283 Gemeinen; an Verwundeten aus 2 Stabsoffizieren, 13 Oberoffizieren und 540 Gemeinen.

Am 21. April wurde bei der feindlichen Flotte eine besondere Bewegung bemerkt; um 6 Uhr Morgens kamen mehre Schiffe gegen Balaklawa heran und es ward sichtbar, daß der Feind auf allen seinen Schiffen Landungstruppen einschiffte, — zwei Linienschiffe nahmen Pferde auf. Um 6 Uhr Nachmittags dampften sämmtliche Schiffe und gingen gegen 7 Uhr Abends mit dem Landungsheer in der Richtung W.-N.-W. in See.*)

In der Nacht vom 21. zum 22. April sprengten die Belagerer, ohne Nachtheil für uns, zwei Minen, behufs Vereinigung ihrer frühern Minentrichter; von unserer Seite wurden in diese Trichter 7 Camouflets gegeben.

Am 22. und 23. April führte der Feind keine neuen Arbeiten gegenüber der 4. und 5. Bastion aus; unsererseits aber wurden auf dieser Strecke 4 neue Batterieen errichtet, die Brustwehren früherer Werke breiter gemacht und an einigen Stellen erhöht, — die Minenarbeiten wurden mit Erfolg fortgesetzt; die Belagerer aber in den Minen nirgends gehört.

Am 23. April, um 1 Uhr Mittags, wurden durch unsere gelungen geworfenen Bomben 2 Pulverkeller auf der mit 8 Geschützen bepflanzten Batterie gegenüber der 5. Bastion in die Luft gesprengt; — die Batterie verstummte.

In der Nacht vom 23. zum 24. wurden von unserer Seite zwei äußerst erfolgreiche kleine Ausfälle ausgeführt, in der Richtung vor der 3. Bastion. Gefangen wurden: 1 Englischer Offizier und 3 Gemeine.

Am 24. April, um 8½ Uhr Morgens, wurde durch Schüsse von der Batterie bei der Bastion Nr. 4 eine heftige Explosion auf der feindlichen Batterie bewirkt. — Die Erschütterung in Folge dieser Explosion war sehr stark; von der Batterie warf sie mehre Menschen und Balken und Steine durcheinander.

Ueberhaupt war während der ganzen Zeit vom 18. bis 24. April unser täglicher Verlust bei weitem geringer, als in den ersten Tagen des Bombardements; aber wir verloren an Todten und Verwundeten mehre der ausgezeichnetsten Offiziere, namentlich an Todten: beim Tobolskischen Infanterie-Regiment den tapfern Fähnrich Pissarew, beim Uglizschen Jäger-Regiment den Major Berschow und beim Wolhynischen Infanterie-Regiment den Capitain Pilenko. Verwundet wurden: von der Flotte Capitain-Lieutenant Fürst Schirinski-Schichmatow, Lieutenant Lissizyn, Capitain-Lieutenant Ssarütschew und der Capitain 1. Ranges Wornizky; beim Kolywanschen Jäger-Regiment die Fähnriche Tumanowitsch und Aksenow, beim Wladimirschen Infanterie-Regiment Lieutenant Stepanow, beim Podolischen Jäger-Regiment Capitain Lewizky und der temporair dem General-Adjutanten Fürsten Gortschakow aggregirte Rittmeister vom Hessen-Kasselschen Husaren-Regimente Graf Bludow.

Auf den übrigen Punkten der Halbinsel ist nichts Wichtiges vorgefallen. (Beil. Russ. Inv. Nr. 95.)

*) Ueber die Rückkehr dieser Escadre nach Sewastopol ist in der telegraphischen Depesche (siehe uns. Ztg. Nr. 53) Mittheilung gemacht.

Nachrichten von der Ostküste des Schwarzen Meeres.

Gleich nach der am 30. April von Sewastopol mitgetheilten telegraphischen Nachricht ist aus Taman ein Bericht des General-Adjutanten Chomutow vom 24. April über die Folgen des Bombardements von Noworossiisk durch die verbündeten Flotten am 28. Februar d. J. eingegangen, worüber seiner Zeit am 23. März publicirt worden.

Der General-Adjutant Chomutow besichtigte am 20. April den Zustand der Festungswerke und der Garnisonen von Noworossiisk und Anapa, und fand dieselben in der Ordnung und die Truppen munter und zum Empfange des Feindes bereit. In Noworossiisk waren keine wesentlichen Beschädigungen gemacht worden.

Seinen Bericht schließt der General-Adjutant Chomutow mit der Nachricht über das am 23. April um 7 Uhr Morgens erfolgte Erscheinen einer aus 48 Schiffen verschieder Größe bestehenden feindlichen Flotte auf den Höhen von Bugas, welche, sehr langsam an 8 Werst vom Ufer vorbeipassirend, um 2 Uhr Nachmittags außer Sicht trat.

Diese Flotte und das auf derselben befindliche Landungs-Detachement waren zufolge der letzten telegraphischen Nachricht vom General-Adjutanten Fürsten Gortschakow nach Sewastopol zurückgekehrt.

(Russ. Inv.)

Ueber die Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre.

(Aus der russ. Landw. Ztg.)

Drei Fragen liegen hier zunächst zur Beantwortung vor:

1) In welchem Monate nach der Geburt des Kindes, muß man die Mutter- oder Ammenmilch durch andere Nahrung ersetzen.

2) Aus welcher Nahrung soll im ersten Lebensjahre des Kindes, dieser Ersatz bestehen? und

3) in welchem Maße kann man diesen Wechsel zulassen?

Zwei Grundbedingungen müssen die Mutter bei Bestimmung der Nahrung für das Kind leiten: a) sie muß jede solche Speise nur als eine Ergänzung der Ernährung durch Milch ansehen und b) dem Kinde nur solche Nahrung reichen, welche den Kräften seiner Verdauungsorgane entsprechen und in geringer Quantität, doch beziehungsweise einen bedeutenden Bestandtheil Nahrungsstoff enthalten.

Hypocrates, welcher keine Frage berührte, ohne dabei einen Eindruck seines, die wissenschaftlichen Erfolge anticipirenden Beobachtungsgeistes zu hinterlassen, gab uns die zwei folgenden Aphorismen über die Verfahrungsweise der Mütter in einer sehr zarten Angelegenheit — der Kinderernährung — Aphorismen von welchen eines dem andern zur Ergänzung dient:

a) Man muß den Kindern viel Speise reichen . . . diese Speise muß flüssig sein.

b) Eine im Verhältniß zu den Kräften des Kindes zu nahrhafte Speise, hat nur Krankheit zur Folge.

Die Kindheit ist die Periode der harmonischen Entwickelung aller Organe. Deshalb muß man bei Kindern nicht bloß, eber so wie bei Erwachsenen, den täglichen Verlust ersetzen, sondern auch einen Vorrath an Stoff bieten, zur ununterbrochenen Arbeit der Organisation und des Wuchses.

Andererseits sind es aber grade die Verdauungsorgane der Kinder, welche am ehesten einer Störung ausgesetzt sind und nichts macht dazu mehr geeignet, als eine Nahrung in höherem Maße als die Verdauungsfähigkeiten ertragen.

Zwei — so zu sagen — Klippen sind es noch, welche Mütter zu vermeiden haben, zwei gleich gefährliche, an welchen öfters wohlhabende als arme Familien scheitern. Sie dürfen nicht aus übermäßiger Aengstlichkeit in Speisen oder aus Furcht vorausgesetzter Entzündungen, ihren Kindern gar zu leichte Kost geben, indem sie nur ungern deren beständigem Bedürfniß, mit allzuwenig nahrhaften Speisen entgegen kommen; sie müssen aber auch mit eben solcher Sorgfalt vermeiden, ihre Kinder unvernünftiger Weise mit großen Massen von Speisen, namentlich nahrhaften zu überschütten, in der Voraussetzung dadurch die Entwickelung des kindlichen Organismusses zu fördern und zu stärken. Der Satz ist wolbegründet, daß die Gegensätze sich berühren; seine Wahrheit findet man in der medicinischen Praxis auf jedem Schritte bethätigt. Die entgegengesetzten Extreme können gleichmäßig zur Krankheit führen und gleiche Uebel hervorrufen. So entsteht z. B. der Durchfall bei Kindern eben so häufig als Folge von allzukräftiger Nahrung, wie als Wirkung mangelhafter und ungesunder Speisen.

Vergessen wir jedoch nicht, daß es in der Hygienie, so wie in Allem was den Organismus, das Leben anlangt, keine so absolute Regel gibt, daß sie nicht je nach den organischen, individuellen Veränderungen ebenfalls verschieden sein sollte. Darum können wir uns auch durchaus nicht darauf einlassen, genau die Epoche zu bezeichnen, wann die Ernährung des Kindes durch die Brust als ungenügend aufhören und an ihre Stelle, ganz oder theilweise Speisung in anderer Form treten solle.*)

Bei den in Städten lebenden Personen, ereignet es sich selten, daß die Milch in so reichlichem Maße oder so hinreichend nahrhaft vorhanden wäre, um das Kind vollständig zu sättigen; aber auch in diesem Falle, kann man, in den ersten sechs Monaten, zur Muttermilch noch einige andere flüssige Nahrung thun, z. B. Kuhmilch, rein oder mit Wasser, das Gelbe vom Ei in kochendem Wasser mit Zucker aufgelöst, ein besonders unter dem beschriebenen Umstande sehr nahrhafter und nützlicher Stoff.

Ein wichtiger Umstand, auf welchen man die Aufmerksamkeit junger Mütter lenken muß, ist der daß Brustkinder, namentlich im ersten Monat ihres Lebens einen vorübergehenden Durst zeigen, welcher zeitweilige Anwendung von noch anderer Nahrung zu der Muttermilch rechtfertigt; dieses ergänzende Aushilfsmittel muß sofort aufhören angewandt zu werden, sobald die Eigenschaft der Muttermilch wieder zur Ernährung ausreichend scheint. In dem Falle wenn das anhaltende Geschrei des Kindes, sein übles Aussehen, seine Blässe, die Aufhaltung des Mundes auf eine ungenügende Nahrung weisen und auf ein Leiden der Verdauungsorgane vom Mangel der Nahrungsstoffe; wenn man sich darüber Gewißheit schaffen kann, daß der Verlust der Kräfte des Kindes nicht von irgend einer versteckten Krankheit oder von schlechten Eigenschaften der Mutter herrührt, so muß außer den flüssigen Nahrungsstoffen, deren wir gedachten, unverzüglich zu mehr nahrhaften Mitteln gegriffen werden, von welchen wir jetzt sprechen wollen.

Vor Allem bemerken wir als Grundregel, daß im ersten Lebensjahre stets die Milch die Hauptnahrung des Kindes sein muß.

Jeder hat gewiß schon bemerkt, daß gewärmte Milch seinen Geschmack verändert; deshalb muß man

*) Als allgemeine Regel jedoch kann gelten, daß eine gute Amme ein Kind bloß mit der Brust bis zum sechsten Monat nähren kann, ohne zu irgend einem ergänzenden Nahrungsstoff ihre Zuflucht zu nehmen.

so viel möglich, falls das Kind mit reiner Milch genährt werden muß, diese frisch gemolken also in ihrer möglichst natürlichen Wärme geben, wo sie so zu sagen noch Lebensreste bewahrt hat.

Außer in besonderen Umständen, muß man, im fünften oder sechsten Monate, das Kind außer mit der Muttermilch auch mit andern Stoffen zu nähren beginnen und namentlich müssen das mehlhaltige Stoffe sein.

Die Versuche der Physiologen und Aerzte haben gelehrt, daß die zur Nahrung gebrauchten Stoffe, in dem Maße ihre nahrhaften Eigenschaften verlieren, als sie sich dem Zustande chemischer Reinheit nähern. So ist z. B. die Stärke (corrump. Stärkliß) weit weniger nahrhaft, als das Mehl oder die Kartoffel, aus welcher sie gewonnen wurde. Endlich wird jedes Thier, falls man es entschieden bloß mit einem Stoff nähren wollte, schlecht werden, wie viel man auch ihm übrigens davon geben würde.

Aus diesen Thatsachen ziehen wir folgende Schlüsse:

1) Man muß den mehlhaltigen Substanzen, in der Form, wie die Natur sie bietet den Vorzug geben, vor der aus ihnen gewonnenen Stärke, wenn man wahrhaft nahrhaften Stoff haben will.

2) Man muß die Eigenschaft der Kinder-Nahrungen zu verändern suchen, so daß die Brodsuppe, d. h. eine Suppe, wo das Brod hineingebröckelt und zusammengekocht wird mit Kinder-Grützsuppe abwechselt, die wieder aus Milch und Graupen bereitet ist.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. Mai 1855. Censor Dr. J. G. Krohl.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по поштѣ, 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. —Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. – Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 54. Понедѣльникъ. 9. Мая — **Montag, den 9. Mai 1855.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Wissu-augstaka sluddinaschana.

No Deewa schehlastibas

Mehs, Alekſanders tas Ohtrais,

wissas Kreewu-semmes Keisers un Patwaldineeks,

Pohlu-semmes Kehninsch

u. t. j. pr., u. t. j. pr., u. t. j. pr.,

Kad Mehs schinni gruhtâ karra-laikâ par nekawejamu waijadsibu atsihstam, Sawu semmes un juhras karra-spehku pilnâ skaitâ usturreht, tad pawehlam:

1) To trihspadesmitu dallitu rekruhschu-dohschanu isdarriht un prohti, diwpadesmit wihrus no katra tuhkstota dwehselu, pehz tahs ihpaschas ukases, ko teiklaht waldidamam Senatam nosuhtam; un schi taggadeja rekruhschu-dohschana ja-isdarra pa tahm septingpadesmit guberne-mentehm muhsu walsts wakkara pussê, prohti: Karkowes, Iggaunu-semmes, Grodnowas, Jekatarinoslawes, Kihwes, Kownas, Kursemmes, Widsemmes, Minskes, Mogilewes, Podolies, Poltawas, Pskowes, Tschernigowes, Wilnas, Witepskes un Wolinnies gubernementês.

2) Scho rekruschu-dohschanu eesahkt 1. Juni 1855 un pabeigt 1. Juli schai paschâ gaddâ.

Keige üllema Keisri härra awwolik kulutus.

Jummala armust

Meie, Alekſander ſe Teine,

keige wenne rigi Keiser ja wallitseja,

Pohla-ma kunningas

n. t. j., n. t. j.

Sest et Meie käen ollewa söddaajan arwame tarwilik ollema Meie maa- ja merre-södda wäggid ja laewa hulka täwwelik piddada, annam käsko:

1) Kolmastöistkümnet korralist tükkilist nekruti-wötmist ja kohhalt katsteistkümmend innimest igga tuhhanda inge peält, selle essiärrase, siin jures wallitseja Senati-kohtule antud Ukasi järrele, taggan nimmetud seitseteistkümmend öhto rigi kaare Kubernemangudes, se on Harkowi-, Eesti-, Grodno-, Jekatarinoslawi-, Kiewe-, Kowno-, Kurra-, Liiwlandi-, Minski-, Mohilewi-, Podolie-, Poltawa-, Pihkwa-, Tsernigowi-, Wilna-, Witebski-ja Wolhinima Kubernemangudes allustada.

2) Sedda nekruti-wötmist 1. Jani-ku p. 1855 allustada ja 1. Haina-ku p. sellesamma aastas löppetada.



3) No Schihdeem schai reisê ne kahdus rekruschus ne nemt.

Rakstits Pehterburgâ, 24tâ April mehnescha deenâ, weentuhkstohsch astonsimt peezdesmit peektâ gaddâ pehz Kristus peedsimschanas Muhsu waldischanas pirmâ gaddâ.

Appaksch paschcem pirmeem raksteem pats Kungs un Keisers ar sawu augstu rohku parakstijis:

„Alekſander.“

3) Ebrea rahwast nekruti-andmissest selle nekruti-wötmisse jures prist tehha.

Antud Peterburgis 24. Jürri-ku pw. pärrast Kristusse sündimist tuhhat kahheksa sadda wiiskümmend wiis, Meie wallitsusses essimeses aastas.

Kirja alla on suur Keisri Härra omma käega kirjutanud:

Aleksander.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zur Erfüllung einer desfallsigen Requisition der Kiewschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung aller derer, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß mittelst Allerhöchsten namentlichen Befehls vom 24. December 1841, betreffend die den Kaufleuten und Mesttschanins der westlichen Gouvernements Mohilew, Witebsk, Minsk, Wilna, Grodno, Kiew, Wolhynien, Podolien und Bessarabien verliehenen Vortheile, enthalten in dem Senats-Ukas vom 30. Decbr. 1841 Nr. 60,688, zur Hebung des Wohlstandes in den dortigen Städten Folgendes angeordnet wurde: 1) diejenigen Kaufleute, Mesttschanins und überhaupt Leute freien Standes und christlicher Confession aus anderen Gouvernements, die in den städtischen Verband zu treten berechtigt sind und sich in jenen Städten beständig niederlassen wollen, haben hierzu eine Bescheinigung ihrer örtlichen Obrigkeit darüber zu erhalten, daß ihrem Uebergange nichts entgegensteht, und sie nicht für Verbrechen bestraft worden, auch die etwa Rekrutenpflichtigen weder auf der 1. noch auf der 2. Reihenfolge stehen. 2) Den sich Uebersiedelnden sind folgende Erleichterungen zu ertheilen: a) in dem Zwischenraum vom 1. Januar 1842 bis zum 1. Januar 1867 werden sie auf 15 Jahre von allen Kronsabgaben und Leistungen, sowie von der Rekrutenpflichtigkeit befreit; b) die Kaufleute behalten die Handelsrechte derjenigen Gilde, in welcher sie gestanden, und diejenigen, welche nicht in der Gilde gewesen, werden den Mesttschanins zugezählt. Jedem dieser letzteren, welcher an seinem neuen Anschreibungsorte ein Haus oder eine Handels- und Manufacturanstalt besitzt, wird während der bezeichneten 15 Jahre ohne Zahlung der Gildesteuer das Handelsrecht verliehen und zwar wenn das Haus und die Anstalt nicht weniger als 7000 Rbl. kostet, für die erste Gilde, wenn über 3000 Rbl., für die 2. und wenn über 1000 Rbl. für die 3. Gilde. Wirkliche Kaufleute 3. Gilde haben unter denselben Bedingungen die Handelsrechte der 2., und die 2. die Rechte der 1. Gilde. c) Im Falle des Todes des Familienhauptes gehen die verliehenen Freiheiten auf die Familienglieder über, so lange in einem der bezeichneten Gouvernements verbleiben. Nr. 1679.

* * *

Im Geschäftsgange des Inspectoren-Departements des Kriegsministeriums ist bemerkt worden, daß viele verabschiedet gewesene Stabs- und Ober-Officiere, welche zum Dienst in die active Reserve- und Nach-Reserve-Bataillone einberufen worden sind, sich, nachdem ihnen solche Einberufung eröffnet worden, keineswegs so schleunig nach den ihnen angewiesenen Orten begeben, als es sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen gebührte, sondern nach Maßgabe § 322 Thl. II Bd. I der Militairgesetz-Sammlung, fast das Ende der viermonatlichen Frist, binnen welcher im Allgemeinen die Officiere sich bei den Regimentern und Commandos einzustellen haben, abwarten. In Folge einer Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 21. April d. J. unter Nr. 90, wird deshalb sämmtlichen Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur hiermit aufgetragen, den verabschiedeten Officieren, bei der Benachrichtigung über ihre Bestätigung im Dienste, zugleich kund zu thun, daß die höhere Militair-Obrigkeit, in Anlaß der

gegenwärtigen Kriegsverhältnisse, die Ankunft eines jeden von ihnen an seinem Orte ins Auge fassen, und je nach der Zeit der Ankunft Schlüsse auf den Grad des Eifers ziehen wird, mit welchem sie sich aufs Neue zum Dienste angeboten haben, und daß mit denjenigen, welche sich nach der verordnungsmäßig festgesetzten Frist einfinden, genau nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Nr. 4460.

* * *

Auf Requisition des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß die Privat- und Kron-Gutsverwaltungen in ihrer Correspondenz unter einander Gewichtgelder zu entrichten haben und nur bei ihren Unterlegungen an die Obrigkeit von solchen befreit sind; diese Einschränkung aber keine Anwendung findet auf die Gemeindegerichte, die als Gerichtsbehörden von der Zahlung von Gewichtgeldern unter allen Umständen befreit sind. Nr. 1889.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Folge desfallsiger Anordnung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die bevorstehende 13. theilweise Rekruten-Aushebung in diesem Gouvernement nicht nach den mittelst Patents vom 12. Aug. 1854, Nr. 213, publicirten neuen Regeln, sondern nach den bis hiezu bestanden habenden Verordnungen auszuführen ist. Nr. 1992.

Bekanntmachungen.

Da von der Rigaschen Quartier-Verwaltung über die Lieferung der pro $18^{55}/_{56}$ für das Militair erforderlichen Talglichte, so wie des Hanföls zur Gassenbeleuchtung, am 18. Mai d. J. Torge abgehalten werden sollen, so werden die hierauf Reflectirenden desmittelst aufgefordert, sich zeitig vorher bei dieser Verwaltung zu melden.

Den 6. Mai 1855. Nr. 55.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung verschiedener für das Rigasche Stadtgefängniß pro 1855 erforderlicher Utensilien und Effecten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, zu den auf den 12., 17 und 19. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen ihre Forderungen mittelst schriftlicher Eingaben bis 12 Uhr Vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Kassa-Kollegio zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen sich in der Kanzellei des genannten Kollegii zu melden. Den 6. Mai 1855. Nr. 284. 3

Желающіе принять на себя поставку разныхъ орудій и вещей потребныхъ для Рижской городской тюрьмы, вызываются симъ къ производимымъ 12., 17. и 19. Мая сего года торгамъ для подачи письменныхъ объявленій въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію до 12 часовъ утра, въ которыхъ имѣютъ означать свои цѣны, заранѣе-же они имѣютъ явиться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. № 284.

6. Мая 1855 года. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche das Material einer durch den Sturm umgestürzten Scheune des Polkowoi-Dwor, jenseits der Düna, erstehen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfallsigen Torge am 11. Mai d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Den 9. Mai 1855. Nr. 59.

* * *

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten auf die zu Johannis d. J. frei werdende Stelle eines Arztes auf den Rigischen Stadtgütern Uexküll u. Kirchholm zu reflectiren, werden hiermit aufgefordert, sich mit Beibringung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Rigaschen Stadt-Kassa-Kollegio bis zum Ende dieses Mai-Monats zu melden. 1

Den 2. Mai 1855. Nr. 270.

* * *

Diejenigen, welche die Errichtung eines neuen Senkbrunnens von Stein nebst hölzernem Brunnenhäuschen zu übernehmen gesonnen sein sollten, werden hiermit aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen an den auf den 3. 10. und 12. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Vormittags, — vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 1

Den 28. April 1855. Nr. 256.

Желающіе принять на себя устройство новаго колодца изъ камня, съ деревянною настройкою вызываются симъ къ производимымъ 3., 10. и 12. Мая сего года по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, для объявленія цѣнъ своихъ, заранѣе-же они имѣютъ явиться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. 1

28. Апрѣля 1855 года. № 56.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung von 350 Berkowitz Stroh übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich zum abermaligen Torge am 11. d. M. bei dieser Verwaltung zu melden. 1

Den 4. Mai 1855. Nr. 54.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwanigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß der zum Rigaschen Zunftoklad verzeichneten Elisabeth Dorothea Flach vom Jahre 1854, Nr. 1257.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb drei Tagen in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Ausländische Seeleute Heinrich Wulff, Hans Penschau, Claus Adami, Michael Pielstick und August Köpping, 3

Sächsische Unterthanin, Opernsängerin Anna Kreyßel und Emilie Herrmann, 3

Separirte Frau Johanna Sophie Kaul, geb. Bartels, 3

Agnese Satorska, 3

Preußische Unterthanin, Tischlersfrau Christine Heßke, 1

Hessen-Kasselscher Unterthan, Sattlergeselle Johann Heinrich Jakob Mahler, 1

Gouv.-Secr. Ignatz Jaskowitsch nebst Familie, 1

Siebmacher Iwan Skiba, 2

Gerbergeselle August Wilhelm Karolewsky, 2

Auguste Wollrabe, 2

nach dem Auslande.

Maria Jakobine Hasenfuß, Pawel Antonow Protopow, Wassilli Kusmin Kolpaschnikow, Johann Friedrich Beyradt, Christoph Blümchen, Bertha Schilling, Andreas Gottlieb Kammer, Iwan Anissimow Doktorow, Semen Jakowlew Bogdanow, Preußischer Unterthan Bäckergeselle Jakob Müller, Agrafena Ameljanowa, Johann Schiebeck, Wittwe Dorothea Walter, Heinrich Ernst Wilh. Reimers, Iwan Andrejew Pakerklinsk,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair: **M. Zwingmann.**